

Statuten des Vereins - Golfclub Seefeld Reith

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Golfclub Seefeld Reith“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Seefeld und erstreckt seine Tätigkeit auf die Führung des Vereines.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, soll den Mitgliedern die Möglichkeit bieten, den Golfsport, mit allen geforderten Dienstleistungen, auszuüben. Die Mitgliederbetreuung (Handicap-Verwaltung, Verwaltung der Daten über den österreichischen Golfverband, Veranstalten von Turnieren), die Jugendbetreuung, sowie Kindern den Zugang zu diesem Sport zu ermöglichen, sollen im Mittelpunkt stehen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a. Beitrittsgebühren, Jahresspielgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. Förderbeiträge durch die WM-Sportanlagen GmbH
 - c. Einhebung von Startgeldern bei Turnieren
 - d. Mitarbeit der Mitglieder
 - e. Vermietung von Trolleyboxen im Keller des Clubhauses
 - f. Vergabe von Werbeplätzen auf der Homepage und in Socialmedia Kanälen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a. Ordentliche Mitglieder sind jene, die vom Vorstand als solche aufgenommen wurden.
 - b. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit, vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages, fördern und vom Vorstand als solche aufgenommen wurden.
 - c. Ehrenmitglieder sind Personen die hierzu, wegen besonderer Verdienste um den Verein, ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
- (3) Nach vollständiger Bezahlung der Beitrittsgebühr erhält jedes ordentliche Mitglied ein Zertifikat, ausgestellt auf seinen Namen mit der Bestätigung über die Höhe der geleisteten Beitrittsgebühr, sowie dem Einzahlungsdatum.
- (4) Ein ordentliches Mitglied, welches eine Beitrittsgebühr bezahlt hat, kann frühestens nach 5 Jahren ab dem Datum der im Zertifikat bestätigten Zahlung der Beitrittsgebühr die Mitgliedschaft vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes (gem. § 5 Abs. 1), auf eine andere Person übertragen. Sollte für die eintretende Person eine höhere Beitrittsgebühr (z.B. Erwachsenen/normal) gelten, als der Übertragende bezahlt hat (z.B. Olympiaregion Seefeld/Senior), ist eine entsprechende Aufzahlung zu leisten. Eine Rückzahlung der Beitrittsgebühr im entgegengesetzten Fall ist ausgeschlossen.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft, Jahresmitgliedschaften und Ruhendstellung der Jahresspielberechtigung

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod, sofern nicht eine erbberechtigte Person die Mitgliedschaftsrechte durch Erklärung übernimmt. In diesem Fall gilt § 5 Abs. 1 sinngemäß.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Auch Jahresmitglieder sind an die Kündigungsfrist gebunden, im Falle, der nicht fristgerechten Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der fällig gestellten Jahresspielgebühr und/oder des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Jahresspielgebühr bzw. des Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Mit Beschluss der Generalversammlung kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.
- (5) Die Aberkennung der Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands oder über Antrag der Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Die Jahresspielberechtigung kann im Falle von Krankheit, Unfall oder aus besonderen Gründen, die belegt werden müssen, ruhend gestellt werden, wodurch die Verpflichtung zur Bezahlung der Jahresspielgebühr für einen bestimmten Zeitraum entfällt. Über eine Ruhendstellung entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit der Betreibergesellschaft. Die Verpflichtung zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages, inklusive sonstiger Abgaben (z.B. ÖGV, TGV), bleibt aufrecht.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu verwenden. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht, stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies, unter Angabe von Gründen, verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst, binnen vier Wochen zu übermitteln.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der von ihnen zu entrichtenden Gebühren und Beiträge, in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe, verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ausgenommen.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
 binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse, oder wenn nicht vorhanden, per Post, einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), oder durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail oder per Post einzulangen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung, die am Beginn der Generalversammlung vorzuweisen ist, ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e VizepräsidentIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.

- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
- (5) Entlastung des Vorstands.
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr, der Jahresspielgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder, die über die Indexerhöhung hinausgeht, obliegt der Beschlussfassung der Generalversammlung. Als Basis der Berechnung gelten die im vergangenen Vereinsjahr verrechneten Gebühren.
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus
 - a. PräsidentIn,
 - b. 1. VizepräsidentIn,
 - c. SchriftführerIn,
 - d. KassierIn,
 - e. SportwartIn,
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollen auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. Der Vorstand hat außerdem das Recht aus arbeitsintensiven Gründen, Personen in den Vorstand zu kooptieren, wenn es zum Wohle des Vereins begründet ist.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der/dem PräsidentIn, bei Verhinderung von der/dem VizepräsidentIn schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese(r) auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2 Mitglieder von Ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des(r) Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die PräsidentIn, bei Verhinderung sein/e/ihr/e VizepräsidentIn. Ist auch diese(r) verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und / oder Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit.a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Wahl eines Datenschutzbeauftragten oder Wartungsbevollmächtigten in Datenschutzangelegenheiten.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die PräsidentIn führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder unterstützen den/die PräsidentenIn bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die PräsidentIn vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der PräsidentIn und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der PräsidentIn und des Kassiers/der Kassierin.
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der/die PräsidentIn berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die PräsidentIn führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der PräsidentIn, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre jeweiligen Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- (4) Für den Fall, dass einer der beiden Rechnungsprüfer während der Funktionsperiode aus dem Verein ausscheidet, ist der verbleibende Rechnungsprüfer unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Absätze 1-3 ermächtigt, einen Nachfolger namhaft zu machen. Sollten beide Rechnungsprüfer aus dem Verein ausscheiden, ist der Vorstand ermächtigt, an deren Stelle einen Wirtschaftsprüfer seiner Wahl namhaft zu machen, der bis zur nächsten Generalversammlung die Aufgaben der Rechnungsprüfer übernimmt.

§ 15: Schlichtungsstelle

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus 3 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Die ordentlichen Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen, wobei der Vorsitzende mitzustimmen hat.
- (3) Die 3 Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der ordentlichen Generalversammlung in jenem Jahr auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, in welchem der Präsident und der Vorstand gewählt werden.
- (4) Über Einschreiten des Antragstellers wird die Schlichtungsstelle vom Präsidenten einberufen.
- (5) Bei Krankheit oder Rücktritt eines Mitgliedes der Schlichtungsstelle, ist der Vorstand befähigt ein ordentliches Mitglied, unter den Voraussetzungen § 15 (2) in die Schlichtungsstelle, für die Dauer der gewählten Periode, einzuberufen.
- (6) Die Entscheidung der Schlichtungsstelle kann vereinsintern nicht angefochten werden.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.
3. Daher ist das verbleibende Vereinsvermögen, gemäß §§ 34 ff Bundesabgabenverordnung (BAO), für einen gemeinnützigen Tiroler Sportverein, wenn möglich einem gemeinnützigen Tiroler Golfclub, zu verwenden.
4. Sollte das im Zeitpunkt der durch die Auflösung, Aufhebung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.